Montag, 6. April 1970

Abschluss eines Investitionsschutzabkommens mit Pakistan.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 26. März 1970 (Beilage). Politisches Departement. Mitbericht vom 1. April 1970 (Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements und mit Zustimmung des Politischen Departements, hat der Bundesrat

beschlossen:

- 1. Den Entwürfen zu einem Investitionsschutzabkommen mit Pakistan und den dazugehörenden Protokollen wird zugestimmt.
- 2. Die Verhandlungen mit Pakistan sind im dargelegten Sinne weiterzuführen.
- 3. Herr Silvio Masnata, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, oder Herr Hans Bühler, bevollmächtigter Minister und Vizedirektor der Handelsabteilung, werden ermächtigt, im Falle einer Verständigung das Abkommen zu unterzeichnen.
- 4. Das Politische Departement ist im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement berechtigt, im geeigneten Zeitpunkt den pakistanischen Behörden die Mitteilung zu machen, dass schweizerischerseits die verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Inkraftsetzung des Abkommens erfüllt sind.
- Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten auszustellen.

Protokollauszug an das Politische Departement (5); an das Finanz- und Zolldepartement (8) und an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretarait 3, Handel 10).

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:

Sameun



An den Bundesrat

Ausgeteilt

Sa.Pak.812.AVA Abschluss eines Investitionsschutzabkommens mit Pakistan

> Seit der Gründung der Islamischen Republik Pakistan haben sich unsere Wirtschaftsbeziehungen mit diesem Land immer enger gestaltet. Der Warenverkehr zeigt das typische Bild des Handels mit einem Entwicklungsland, betrugen doch unsere Einfuhren im Durchschnitt der Jahre 1965/69 rund 8,5 und die Exporte ca. 62 Millionen Franken. Aus Gründen der Entwicklungshilfe und Marktsicherung gewährte der Bund 1964/67 im Rahmen bilateraler Vereinbarungen die Exportrisikogarantie für schweizerische Bankenkredite, die Lieferungen in der Höhe von 63 Millionen Franken auslösten. Im Jahre 1969 stimmten die eidgenössischen Räte einem Transferkredit des Bundes von 22,5 Millionen Franken zu, der durch einen Bankenkredit im gleichen Betrag ergänzt wird; durch diesen Mischkredit konnten, wie schon im Fall Indien, die Bedingungen auf ein für Pakistan tragbares Mass gebracht werden. Die schweizerischen Investitionen in Pakistan betrugen Ende 1968 rund 17 Millionen Franken, was ca. 4 % unserer gesamten Investitionen in Asien entspricht.

Die ersten Gespräche für den Abschluss eines Investitionsschutzabkommens gehen auf das Jahr 1960 zurück und wurden
seither mit längeren Unterbrechungen weitergeführt. Den Verhandlungen lag zu Beginn ein schweizerischer Entwurf zugrunde, dem später ein pakistanisches Projekt entgegengestellt
wurde. Durch gegenseitige Konzessionen mehr formeller Art
konnten die Texte einander angeglichen werden. Der vorliegende Entwurf kommt dem schweizerischen Standard-Text für
solche Vereinbarungen und den Formulierungen in bereits abgeschlossenen Abkommen sehr nahe.

Nur in zwei wesentlichen Punkten blieben bis heute bifferenzen bestehen:

a) Art. 2, Abs. 2 und Protokoll I

In allen bisher von der Schweiz abgeschlossenen Investitionsschutzabkommen konnte die Gleichbehandlung der ausländischen
Investitionen mit jenen der eigenen Staatsangehörigen vereinbart werden. Pakistan besteht jedoch darauf, die Gleichbehandlung nur in dem Ausmasse zuzusichern, wie sie Prittausländern gewährt wird, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass gewisse Bestimmungen speziell für ausländische Investoren erlassen worden seien.

Es konnte bis heute noch nicht im einzelnen festgestellt werden, um welche Bestimmungen es sich bei den von Pakistan gewünschten Ausnahmen handelt. In den weitern Verhandlungen wäre zu versuchen, diese innerpakistanischen Regelungen genau zu umschreiben und in einem Zusatzprotokoll zu fixieren. Dies könnte allerdings nur dann in Frage kommen, wenn sich erweisen sollte, dass diese Bestimmungen dem schweizerischen Investor eine sinnvolle Ausübung seiner Tätigkeit nicht erschweren.

b) Art. 8 bzw. Protokoll II

Die pakistanischen Behörden konnten sich nicht bereit erklären, den Schutz des Abkommens auf alle alten, d.h. vor dem Inkrafttreten des Abkommens getätigten Investitionen vorbehaltlos auszudehnen. Vielmehr sollte der Schutz nur jenen Investitionen zukommen, die nach dem 1. September 1954 erfolgten; dieses Datum bezieht sich auf die pakistanische Gesetzgebung über die ausländischen Investitionen. Eine gleiche Klausel enthält das von Pakistan mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Abkommen. Eine Umfrage bei der schweizerischen Privatwirtschaft hat ergeben, dass vor dem genannten Tatum nur sehr geringe Investitionen in Pakistan stattfanden.

Sollten die pakistanischen Behörden weiterhin darauf bestehen, die genannten Investitionen nicht dem Abkommen zu unterstellen, könnten folgende zwei Lösungsvorschläge in Betracht gezogen werden, die praktisch für die schweizerischen Investoren keine Nachteile bringen und auch keine schwerwiegenden Präjudizien für die Weiterführung der bisher in diesen Abkommen verfolgten Linie schaffen würden.

Die erste Möglichkeit besteht darin, das Abkommen zwar nicht voll auf die vor dem 1. September 1954 vorgenommenen Investitionen anwendbar zu erklären, hingegen für diese Investitionen den völkerrechtlichen Schutz und die Anwendung des im Abkommen vorgesehenen Schiedsverfahrens im Falle von Meinungsverschiedenheiten zu verlangen. Diese Bestimmung wäre dann nicht, wie ursprünglich vorgesehen, als Artikel 5, sondern im Sinne einer Uebergangsbestimmung als Artikel 8 in den Vertrag aufzunehmen. Sollte sich herausstellen, dass die pakistanischen Behörden nicht gewillt sind, den Schutz der alten Investitionen in der genannten Form im Vertragstext zu verankern, so wäre zu versuchen, den in Artikel 8 vorgeschlagenen Text in einem vertraulichen Protokoll festzuhalten. Diese Lösung hätte zwar den Nachteil, dass derjenige, der sich auf den Vertrag stützt, in der Meinung belassen wird, das Abkommen sei, mangels einer gegenteiligen Bestimmung, auch auf die alten Investitionen unbeschränkt anwendbar. Diesem Umstand kommt aber insofern geringe Bedeutung zu, als die schweizerischen Investitionen in Pakistan, die vor dem 1. September 1954 vorgenommen wurden, wie bereits erwähnt, nur ein

geringes Ausmass annehmen, und dass bei Streitigkeiten über solche Investitionen das im Artikel 7 des Vertrages vorgesehene Schiedsverfahren Anwendung findet.

Bei der Behandlung des neuen Transferkredites im Ständerat in der September-Session 1969 wurde von seiten des Kommissionspräsidenten der Wunsch geäussert, dass Pakistan zu diesem Investitionsschutzabkommen Hand bieten sollte. Der Besuch von Herrn Minister Bühler, Vizedirektor der Handelsabteilung, in Islamabad im kommenden Monat bietet Gelegenheit, die noch verbleibenden Differenzen mit den zuständigen Behörden direkt zu bereinigen und das Abkommen wenn möglich abzuschliessen.

Ein solcher Schritt würde unsere bisherigen Bemühungen auf diesem Gebiet sinnvoll und wirksam ergänzen.

Gemäss Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1963 ist der Bundesrat ermächtigt, Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen in eigener Kompetenz abzuschliessen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

beantragen

wir Ihnen:

- 1. Den beiliegenden Entwürfen zu einem Investitionsschutzabkommen mit Pakistan und den dazugehörenden Protokollen wird zugestimmt.
- 2. Die Verhandlungen mit Pakistan sind im dargelegten Sinne weiterzuführen.
- 3. Herr Silvio Masnata, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, oder Herr Hans Bühler, bevollmächtigter Minister und Vizedirektor der Handelsabteilung, werden ermächtigt, im Falle einer Verständigung das Abkommen zu unterzeichnen.
- 4. Das Eidgenössische Politische Departement ist im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement berechtigt, im geeigneten Zeitpunkt den pakistanischen Behörden die Mitteilung zu machen, dass schweizerischerseits die verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Inkraftsetzung des Abkommens erfüllt sind.
- 5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

P.A. an:

Eidg. Politisches Departement

Eidg. Finanz- und Zolldepartement

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handel 10)